

Satzung über die Stellplatzpflicht sowie Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - Stellplatz- und Ablösesatzung -

vom 14.02.1995, in der Fassung der ersten Änderung vom 13.07.1997 und unter Berücksichtigung der Änderungen durch die Euroeinführungssatzung vom 19. Juni 2001

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für die Gemeinde Fernwald wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Geltungsbereiche der Bebauungspläne der Gemeinde Fernwald wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.
- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen.

Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 m² zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Pflanzflächen und Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z.B. Kantensteine, Bordsteine, Betonmauerchen oder Abdeckgitter vorzusehen.

Bei der Anlage von Stellplätzen an Grundstücksgrenzen sind diese mit einer Hecke zu bepflanzen. Stellplätze mit mehr als 1.000 m² Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

- (3) Abstellplätze müssen gemäß Abs. 1 beschaffen sein.

§ 3 Größe der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze

- (1) Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|-------------|--------------------|
| 1. | Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einem Anhänger | 3 m x 6 m = | 18 m ² |
| 2. | für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen | | 50 m ² |
| 3. | für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus | | 150 m ² |
- (2) Für Garagen gilt § 3 Abs. 1 entsprechend
- (3) Für Abstellplätze werden folgende Größen festgesetzt: 0,75 x 2 m = 1,5 m²

§ 4

Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
- Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.
- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5

Ablösebetrag

- (1) Für die in Abs. 2 näher bezeichneten Gebiete der Gemeinde Fernwald werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:
- Für Stellplätze nach § 3 Abs. 1 bis 3 beträgt die Ablösung **60 v.H. aus 102,-- €/m²**.
- (2) Für die im Geltungsbereich der nachstehenden Bebauungspläne liegende Grundstücke wird der durchschnittliche Bodenwert, der anstelle des jeweiligen Grundstücksbodenwertes tritt, auf **102,-- €/m²** festgelegt.

Ortsteil Steinbach:

- | | |
|-------|--|
| Nr. 1 | "Vor dem Lindenberg" |
| Nr. 2 | "Am Berg", 2. Änderung |
| Nr. 2 | "Gewerbegebiet Am Berg" |
| | "Am Albacher Weg" |
| | "Am Albacher Weg", 1. Änderung |
| Nr. 3 | "Der Hellerrain" |
| | "Hellerrain II" |
| | Ergänzungsplan zum Bebauungsplan "Hellerrain II" |
| Nr. 4 | "Oppenröder Straße einschließlich 1. Änderung" |
| Nr. 4 | "Oppenröder Straße einschließlich 2. Änderung" |
| Nr. 5 | "Östliche alte Ortslage" |
| Nr. 6 | "Westliche alte Ortslage" |
| | "Am Weingarten" |

Ortsteil Annerod

- Nr. 1 "Helgenwald"
- Nr. 2 "Grabenstraße"
- Nr. 3 "Vor der Platte"
- Nr. 3 "Vor der Platte", 1. Änderung
- Nr. 4 "In der Brennhaar"
- Nr. 4 "In der Brennhaar", Ergänzung und Erweiterung der Nr. 4
- Nr. 4 a "In der Brennhaar", 1. Änderung
- Nr. 5 "Weingarten"
- Nr. 6 "Hinter der Platte"
- Nr. 7 "Im Ort-West"
- Nr. 8 "Im Ort-Süd"
- Nr. 9 "Im Ort-Ost"
- Nr. 9 "Im Ort-Ost", 1. Änderung
- Nr. 10 "Auf dem Weiher"
- Nr. 10 a "Auf dem Weiher", 1. Änderung
- Nr. 10 "Auf dem Weiher", 2. Änderung
- Nr. 11 "Auf der Jägersplatt", 1. Abschnitt
- Nr. 11 "Auf der Jägersplatt", 2. Abschnitt
- Nr. 11 "Auf der Jägersplatt", 2. Abschnitt, 1. Änderung
- Nr. 12 "Gartengebiet: In der Grube"

Ortsteil Albach

- Nr. 1 "Auf der Wiese"
- Nr. 1 a "Auf der Wiese", 1. Änderung
- Nr. 2 "Im Senser"
- Nr. 3 "Ortskern Albach"
- Nr. 4 "Auf dem schwarzen Brand"

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung in der nunmehr vorliegenden Fassung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Anlage 1 zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Fernwald in d. F. vom 14.02.1995

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser u.sonst.Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude m.Altenwohnungen	0,5 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Studentinnen, Studentenwohnheime	1 Stpl.je 2 Betten	1 je Bett
1.5	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten jedoch mind.3 Stellpl.	1 je 3 Betten
1.6	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl.je 8 Betten jedoch mind.3 Stellpl.	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- u.Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume m. erheb. Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 50 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche jedoch mind. 2 Stellplätze je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringerem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten) Kirchen		
4.1	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzpl.	1 je 15 Sitzplätze

5 Sportstätten

5.1	Sportplätze ohne Besucher/innen (z.B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Turn- u. Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.3	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 1 Spielfeld

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe

6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 10 Sitzpl.	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheiken	1 Stpl. je 5 Sitzpl.	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime u. andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr.6.1	1 je 25 Betten

7 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung

7.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
7.2	Kindergärten, Kindertagesstätten u. dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder jedoch mind. 2 Stellpl.	1 je 25 Kinder

8 Gewerbliche Anlagen

8.1	Handwerks- u. Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)	1 je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
8.2	Lagerräume, Lagerplätze Ausstellungs- u. Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte *)	1 je 5 Beschäftigte
8.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
8.4	Tankstellen mit Pflegeplätze	10 Stpl. je Pflegeplatz	

*) Der Stellplatzbedarf ist in der Regel nach der Nutzfläche zu berechnen; ergibt sich dabei ein offensichtliches Missverhältnis zum tatsächlichen Stellplatzbedarf, so ist die Zahl der Beschäftigten zugrunde zu legen.

9 Verschiedenes

9.1	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch mind. 10 Stellplätze	1 je 750 m ² Grundstücksfläche
-----	-----------	--	---